

216

**Zwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung
Großer kreisangehöriger Städte
und Mittlerer kreisangehöriger Städte
zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe**

Vom 26. Oktober 2003

Auf Grund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2002 (GV. NRW. S. 565), wird nach dem Wort „Plettenberg“ das Wort „Porta Westfalica“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2003

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ute Schäfer

– GV. NRW. 2003 S. 682

237

**Zweites Gesetz zur Änderung
des Wohnungsbauförderungsgesetzes
(2. ÄndG-WBFG)**

Vom 4. November 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Wohnungsbauförderungsgesetz vom 18. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Wohnungsbaus“ durch das Wort „Wohnungswesens“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens“ werden durch die Wörter „sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen auf dem Gebiet des Wohnungswesens“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Wohnungsbau und zur Wohnungsmodernisierung“ durch die Wörter „zur sozialen Wohnraumförderung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Landesmittelbehörden die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen zur sozialen Wohnraumförderung und damit zusammenhängender Aufgaben.“
3. In § 3,
 - § 5 Abs. 1 Satz 1,
 - § 11 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 5,

§ 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2,

§ 18 Abs. 1 Buchstabe b) und c) sowie Abs. 2 Satz 1, § 25

werden jeweils die Wörter „Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens“ sowie „Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen“ durch die Wörter „Wohnungswesens“ und „Wohnungswesen“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 3,
 - § 3,
 - § 6 Abs. 3,
 - § 7 Abs. 3 Satz 2,
 - § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und Abs. 2,
 - § 12 Abs. 2 Satz 1,
 - § 14 Abs. 1 Satz 2,
 - § 21 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 8,
 - § 27 Abs. 1 Satz 1

werden jeweils die Wörter „Bauen und Wohnen“ durch die Wörter „Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „den Bewilligungsbescheid“ durch die Wörter „die Förderzusage“ ersetzt; in § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Bewilligungsbescheid“ durch die Wörter „in der Förderzusage“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 4 Satz 2 und § 8 Abs. 6 wird jeweils das Zitat „§ 42 Sparkassengesetz“ durch das Zitat „§ 44 des Sparkassengesetzes“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Ausschuss für Wohnungsbauförderung besteht aus

 - a) der Ministerin oder dem Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport oder der Vertretung im Amt als Vorsitzender oder Vorsitzen- dem,
 - b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter
 - aa) des Finanzministeriums,
 - bb) des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit,
 - cc) des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie,
 - c) neun Mitgliedern des Landtags,
 - d) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Wohnungswirtschaft,
 - e) je einer Vertreterin oder einem Vertreter
 - aa) der kreisfreien Städte,
 - bb) der Kreise,
 - cc) der kreisangehörigen Städte,
 - dd) der übrigen kreisangehörigen Gemeinden,
 - f) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mieterseite.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann sich durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten des Ministeriums vertreten lassen.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a) wird der Satzteil „wobei auch Darlehen für Zwecke der Wohnungseigentumssicherungshilfe sowie Darlehen und Zuschüsse zur Mietpreisbegrenzung im Wohnungsbau, zur Förderung des Ankaufs von Wohnungen und zur Förderung der Modernisierung gewährt werden dürfen,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Buchstabe c) werden nach den Wörtern „vom 26. Juli 1957“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992“ eingefügt und der Zusatz „(BGBl. I S. 745)“ durch den Zusatz „(BGBl. I S. 1782)“ ersetzt.

9. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport kann der Wohnungsbauförderungsanstalt durch Rechtsverordnung die Auszahlung der Zuschüsse zur Städtebauförderung übertragen.“
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bewilligungsbescheides“ durch die Wörter „der Förderzusage“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des für sie zuständigen Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der für sie zuständigen Bezirksregierung“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ ersetzt.
 - Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Entsprechendes gilt für die vor dem 31. Dezember 2002 in Form des Bewilligungsbescheides erteilten Bewilligungen.“
11. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Nach den Wörtern „des Wohnungsbaus“ werden die Wörter „und der sozialen Wohnraumförderung“ eingefügt; die Wörter „des sozialen Wohnungsbaus“ werden durch die Wörter „der sozialen Wohnraumförderung“ ersetzt.
 - Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eine Verwendung zur Finanzierung von Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus, die bis zum 31. Dezember 2002 bewilligt worden sind, ist zulässig.“
12. In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Zinsen die Zinsentnahmen“ durch die Wörter „Zinsaufwendungen die Zinserträge“ ersetzt.

Artikel 2

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport wird ermächtigt, das Wohnungsbauförderungsgesetz unter Berücksichtigung der seit dem 18. Dezember 1991 erfolgten und der sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen bekannt zu machen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 11 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2003 S. 682

311

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs (Fünfte Änderungs-VO zur Grundbuch-Automations-VO)

Vom 3. November 2003

Auf Grund des § 126 Abs. 1 Satz 1 und des § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung (GBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710, 2715), sowie des § 67 Sätze 2

und 3, § 81 Abs. 2 und des § 93 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverordnung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Eintragung des Bodenschutzeslastvermerks vom 18. März 1999 (BGBl. I S. 497), in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 126 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 GBO sowie § 93 GBV vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 485) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs (Grundbuch-Automations-VO) vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 281), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs vom 27. Mai 2003 (GV. NRW. S. 305), wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Düsseldorf	seit 1. Januar 2002
Moers	ab 1. Oktober 2002
Viersen	ab 24. Oktober 2002
Neuss	ab 28. Januar 2003
Solingen	ab 20. März 2003
Mülheim an der Ruhr	ab 22. April 2003
Wuppertal	ab 16. Juli 2003
Krefeld	ab 15. Oktober 2003

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Soest	seit 15. Januar 2002
Bielefeld	seit 1. März 2002
Essen	ab 1. August 2002
Hagen	ab 15. Oktober 2002
Beckum	ab 11. November 2002
Arnsberg	ab 17. Dezember 2002
Münster	ab 20. Januar 2003
Gladbeck	ab 10. März 2003
Ahlen	ab 26. Mai 2003
Hattingen	ab 13. Juni 2003
Dülmen	ab 26. Juni 2003
Warburg	ab 7. Juli 2003
Herford	ab 22. September 2003
Dortmund	ab 8. Dezember 2003
Siegen	ab 23. Februar 2004

Oberlandesgerichtsbezirk Köln

Wipperfurth	seit 1. November 2001
Düren	seit 1. März 2002
Jülich	ab 18. November 2002
Waldbröl	ab 17. Dezember 2002
Köln	ab 1. Februar 2003
Leverkusen	ab 17. April 2003
Königswinter	ab 2. Juni 2003
Brühl	ab 25. Juni 2003
Aachen	ab 22. Dezember 2003
Bergisch-Gladbach	ab 8. März 2004.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 2003

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2003 S. 683